

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren
des Marktes Konnersreuth vom 04.09.2015
(Friedhofsgebührensatzung -FBGebS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Konnersreuth mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 03.09.2015 folgende Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren:

§ 1
Gebührenerhebung

1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen folgende Gebühren:

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren

2) Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung berechnet.

§ 2
Grabgebühren

1) Die Grabgebühren betragen pro Jahr

- a) für ein Kindergrab ****24 €**
- b) für ein Einzelgrab ****39 €**
- c) für ein Familiengrab ****39 € je Stelle**
- d) für eine Gruft ****131 € je Stelle**
- e) für ein Urnengrab ****24 €**

2) Wird ein Familiengrab zu einer Gruft ausgebaut, so wird vom Tage der Beendigung des Ausbaus die Benutzungszeit auf 30 Jahre neu festgesetzt und dafür die volle Grabgebühr nach Abs. 1 Buchst. d) im Voraus erhoben.

3) 1Bei der Festsetzung der Grabgebühren ist grundsätzlich jedes begonnene Jahr in die Grabnutzungsdauer voll einzurechnen. 2Die Grabgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhefristen (§ 6 FBS) zu entrichten. 3Hierbei wird, zum Ausgleich für die bezahlten nicht belegten Monate des 1. Nutzungsjahres dafür im letzten Nutzungsjahr (Ruhefristauslaufjahr) entsprechend weniger berechnet, sodass im Ergebnis bei einer Ruhezeit von 20 Jahren (§ 6 Satz 1 FBS) 240 Monate und bei einer Ruhezeit von 10 Jahren (§ 6 Satz 2 FBS) 120 Monate abgerechnet werden.

4) Für die Verlängerung der Grabbenutzungsrechte im Anschluss an die Ruhefrist, gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 3

Bestattungsgebühren

1Für Leistungen, die gem. § 3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) der Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) durch das beauftragte Bestattungsinstitut hoheitlich erbracht werden, werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers (Leichenbeförderung bei der Bestattung <u>innerhalb</u> des Friedhofes)	20 €
2. Herrichten eines Grabes (Ausheben u. Verfüllen)	
2.1 im Regelfall (Normaltiefe)	
a) bei Verstorbenen über 5 Jahren	150 €
b) bei Verstorbenen unter 5 Jahren	50 €
2.2 bei Tieferbettung	
a) bei Verstorbenen über 5 Jahren	200 €
b) bei Verstorbenen unter 5 Jahren	100 €
3. Herrichten eines Urnengrabes (Ausheben u. Verfüllen)	40 €
4. Öffnen und Schließen einer Gruft.	140 €
5. Dienst bei Beerdigung/Wegsegnung oder Urnenbeisetzung Durchführung der Erdbestattung/Gruftbeisetzung/Urnenbeisetzung einschl. Versenken des Sarges/der Urne	30 €

2Zu den in Satz 1 aufgeführten Beträgen kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

2) Für Ausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen, einschließlich Umsargungen gelten die Gebühren nach Abs. 1 lfd. Nrn. 1 bis 4 je nach Grabart, zuzüglich einer Hygienepauschale für Säuberung und Desinfektion der Arbeitsgeräte und Kleidung i.H. von 50 €.

§ 4

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Buchst. a FBS)	
1.1 Aufbewahrung einer Leiche, je Sterbefall	**204 €
1.2 Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung, je Sterbefall	30 €
2. Gebühr für Erlaubnis	
a) zur Errichtung von Grabmälern für Kinder- oder Einzelgräbern	15 €
b) zur Errichtung von Grabmälern für Familiengräber	20 €
c) zur Errichtung von Gruften	35 €
3. Gebühr für Verlängerung Grabnutzungsrecht	Gebühr nach § 2 Abs. 1 je nach Grabart mal Anzahl der verlängerten Jahre

***§ 5**

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 6 Abs. 1 Buchst. a mit der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 6 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 6 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 6 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

***§ 6**

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 03.06.1982 und tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konnersreuth, 04.09.2015

Markt Konnersreuth

gez.

Max Bindl

Erster Bürgermeister

Änderungsnachweis:

* *neugefasst mit 1. Änderungssatzung vom 13.05.2016; In-Kraft-Treten am 01.07.2016*

** *geändert mit 2. Änderungssatzung vom 18.05.2020; In-Kraft-Treten am 01.07.2020*

Konnersreuth, den 18.06.2020

Markt Konnersreuth

gez.

Troesch

Verwaltungsrat